



**CONSEIL MISSIONNAIRE CATHOLIQUE SUISSE (CMCS)  
SCHWEIZERISCHER KATHOLISCHER MISSIONSRAT (SKM)  
CONSIGLIO MISSIONARIO CATTOLICO SVIZZERO (CMCS)**

Route de la Vignettaz 48, Postfach 187, 1709 Freiburg 9  
Tel. 026 422 11 20, Fax 026 422 11 24, E-Mail: martin.bernet@missio.ch

*MISSIONSKOMMISSION DER SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ*

## STATUT

### **Artikel 1: Natur und Zweck**

Der Schweizerische Katholische Missionsrat, nachfolgend Missionsrat genannt, ist eine Kommission der Schweizer Bischofskonferenz. Er ist sowohl beratendes als auch ausführendes Organ.

Der Missionsrat ist zugleich “Missionskommission der Bischofskonferenz” und “Nationaler Missionsrat” im Sinn der päpstlichen Ausführungsbestimmungen zum Missionsdekret des Zweiten Vatikanischen Konzils (ECCLESIAE SANCTAE, Teil III, Nr. 9 und 11) und der Instruktion der römischen Kongregation für die Evangelisierung der Völker (QUO APTIUS, Teil A, Nr. 5-6 und 7).

Der Missionsrat hat den Zweck, die Teilnahme der katholischen Kirche in der Schweiz am weltweiten Auftrag der Kirche zu fördern.

### **Artikel 2: Aufgaben**

Der Missionsrat erfüllt die in der Erklärung der Bischofskonferenz vom 6. Juli 1977 genannten Aufgaben. Er befasst sich mit grundsätzlichen Fragen des missionarischen Auftrags und der zwischenkirchlichen Partnerschaft mit den Ortskirchen.

Im einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Im Hinblick auf die Bischofskonferenz:
  - Er ist ihr Beratungsorgan für missionarische Fragen.
  - Er bereitet zuhanden der Bischofskonferenz Verlautbarungen, Empfehlungen und Beschlüsse vor.
  - Er ist Ausführorgan für jene Aufgaben, die ihm von der Bischofskonferenz übertragen werden.
  - Er sorgt für die Verbindung zu den entsprechenden Organen anderer Bischofskonferenzen.
- b) Im Hinblick auf die gesamte Schweiz:
  - Er regt die kritische Reflexion an im Hinblick auf die missionarische Praxis in der Schweiz.
  - Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Schweizerischen Evangelischen Missionsrat und mit dem Christkatholischen Hilfswerk der Schweiz.

- Er sorgt für die Vertretung in schweizerischen Gremien.
  - Er veröffentlicht Stellungnahmen und Empfehlungen.
  - Er sorgt dafür, dass Angelegenheiten, die von übergeordneten Gremien geregelt wurden, von den angesprochenen Institutionen und Gremien ausgeführt werden.
- c) Im Hinblick auf die regionalen Missionskonferenzen:
- Er sorgt dafür, dass die regionalen Missionskonferenzen die Aufgaben der MISSIO in ihrem Bereich wahrnehmen.
  - Er fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit und zwischen den regionalen Konferenzen.
  - Er bespricht deren Berichte und Beschlüsse.
  - Er behandelt die Geschäfte, die ihm von den Missionskonferenzen überwiesen werden.
  - Er äussert sich über den Schlüssel betreffend Zusammensetzung und Finanzierung der Missionskonferenzen.

### **Artikel 3: Zuständigkeit**

- a) Der Missionsrat veröffentlicht Stellungnahmen entweder im Auftrag der Bischofskonferenz oder in eigener Verantwortung nach Rücksprache mit der Bischofskonferenz.
- b) Er arbeitet in engem Kontakt mit dem Beauftragten der Bischofskonferenz für den Sachbereich Mission. Dieser erhält die Einladungen zu den Sitzungen, die Unterlagen und die Protokolle; er nimmt in der Regel an den Sitzungen des Missionsrates teil.
- c) Der Missionsrat ist der Bischofskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig. Er informiert sie jährlich über seine eigene Tätigkeit und über jene der regionalen Missionskonferenzen.
- d) Der Missionsrat kann Beobachter und Experten einladen, an den Arbeiten der Plenarsitzungen und der Arbeitsgruppen teilzunehmen (z.B. Vertreter anderer Kirchen unseres Landes; Vertreter der jungen Kirchen).

### **Artikel 4: Mitglieder**

- a) Der Missionsrat besteht in der Regel aus elf Mitgliedern:
  - <sup>1</sup>Die Schweizer Bischofskonferenz delegiert den Sekretär der Bischofskonferenz (als Vertreter der SBK nimmt ebenfalls der Verantwortliche des Arbeitsbereiches Mission an den Versammlungen teil, cf. Art. 3b).
  - <sup>2</sup>Die Missionstheologie wird vertreten durch zwei Personen, die von der Bischofskonferenz, nach Rücksprache mit den Theologischen Fakultäten und Hochschulen sowie mit dem Missionsrat, ernannt werden.
  - <sup>3</sup>Der Bereich der globalethischen Zusammenhänge wird vertreten durch eine Person, die von der Nationalkommission Justitia et Pax bestimmt wird.
  - <sup>4</sup>Die Missionsinstitute werden vertreten durch zwei Personen, die von der AGMI und vom GRIM gewählt werden.

<sup>5</sup>Die Kompetenz der Hilfswerke wird durch eine Fachperson des Fastenopfers eingebracht.

<sup>6</sup>Die drei sprachregionalen Missionskonferenzen werden vertreten durch je eine Delegierte oder einen Delegierten.

<sup>7</sup>Die Stiftung MISSIO wird vertreten durch die Direktorin bzw. den Direktor der MISSIO.

- b) Bei der Bestellung des Missionsrates ist auf die Fachkompetenz und Erfahrung der Mitglieder zu achten.
- c) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Mitglieder können für weitere Amtsperioden bestellt werden.
- d) Der Vorstand regelt Fragen einer allfälligen Stellvertretung.

### **Artikel 5: Organe**

Die Organe des Missionsrates sind:

- a) Die Plenarsitzung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat.

### **Artikel 6: Die Plenarsitzung**

- a) Der Missionsrat tagt mindestens zweimal jährlich im Plenum.  
Ausserordentliche Sitzungen erfolgen auf Einladung des Vorstandes, auf Wunsch der Bischofskonferenz oder wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen.
- b) Der/die Präsident/in wird von der Bischofskonferenz nach Rücksprache mit dem Missionsrat ernannt. Im übrigen konstituiert sich der Missionsrat selber.
- c) Die Plenarsitzung fasst alle wichtigen Beschlüsse, insbesondere:
  1. Festlegung des Tätigkeitsprogramms, Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
  2. Wahl des Vorstandes;
  3. Bestellung von allfällig notwendigen Arbeitsgruppen für bestimmte Sachfragen, denen auch Fachleute angehören können, die nicht Mitglieder des Missionsrates sind;
  4. Verabschiedung von Empfehlungen, Studien und Stellungnahmen (vgl. Art. 2a und Art. 3a);
  5. Erlass des Geschäftsreglementes, das der Bischofskonferenz zur Kenntnis zu bringen ist.

### **Artikel 7: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in des Missionsrates, der/die den Vorsitz führt, und drei vom Missionsrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Plenarsitzung vor und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Die Plenarsitzung kann ihm Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen.

### **Artikel 8: Das Sekretariat**

Der Missionsrat legt fest, welche Art von Sekretariat notwendig ist. Er bestimmt die Stelle oder Person, die das Sekretariat führt. Es soll 30 Stellenprozente nicht übersteigen.

Die Aufgaben des/der Sekretär/in werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

### **Artikel 9: Finanzierung**

Der Missionsrat regelt die Finanzierung seines Sekretariates im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz.

Die Mitarbeit im Missionsrat ist ehrenamtlich. Die Spesen werden vergütet.

### **Artikel 10: Änderung des Statuts**

Änderungen dieses Statuts erfolgen durch die Bischofskonferenz auf Antrag oder nach Anhören des Missionsrates.

Die Schweizer Bischofskonferenz hat dieses Statut am 30. November 1999 genehmigt. Es ersetzt das Statut vom 6. Juli 1977. Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Freiburg, 30. November 1999

+ Bischof Amédée Grab OSB  
Präsident der Schweizer  
Bischofskonferenz

P. Dr. Roland-B. Trauffer OP  
Sekretär der Schweizer  
Bischofskonferenz